



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 24
Telefax +41 71 788 93 39
michaela.inauen@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bundesamt für Umwelt
Abteilung Recht
3003 Bern

Appenzell, 5. Juli 2018

Überarbeitung des Handbuchs Programmvereinbarungen im Umweltbereich Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. April 2018 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zum Entwurf des Handbuchs Programmvereinbarungen im Umweltbereich zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft. Grundsätzlich begrüsst sie die Anpassungen. Sie sind zwar reichlich umfassend, bringen aber gleichzeitig auch für die Verhandlungen sowie die Umsetzung der Programmvereinbarungen wichtige Präzisierungen mit sich.

Es werden folgende Anpassungen gefordert:

Teil 2: Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Landschaft

- Antrag: Präzisierung der letzten Massnahme unter Ziffer 2.1.4.

Begründung: In Teil 2 des HB PV, Ziffer 2.1.4, S.5, sind Umsetzungs- und Aufwertungsmassnahmen beschrieben, die unterstützt werden können. Die letzte Massnahme ist jedoch präziser zu verfassen. Formulierungen wie „Aufenthaltsqualität der Besuchenden erhöhen“ oder „Zugänglichkeit“ sind zu wenig fassbar. Aus dem Wortlaut muss klar ersichtlich sein, dass nur Massnahmen unterstützt werden können, welche die Landschaftsqualität erhöhen und keine Störungen in der Natur verursachen.

Teil 3: Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Naturschutz

- Antrag: Die Stundenansätze für Eigenleistungen der kantonalen Fachstellen sind anzugeben.

Begründung: In Kapitel 3.2.2 (S. 10) sind unter den beitragsberechtigten Leistungen auch Eigenleistungen der kantonalen Fachstellen aufgeführt. Es fehlen jedoch Angaben über die Ansätze, die dafür einzusetzen sind.

- Antrag: Die Pauschalen für Flächen von nationaler Bedeutung sind derart zu erhöhen, dass die Naturschutzkomponente der Bewirtschaftungsbeiträge, die vor- und nachgelagerten Arbeiten sowie die ausserordentlichen Pflegeaufwendungen vom Bund angemessen unterstützt werden.

Begründung: In Kapitel 3.2.3, Tabelle 2 sind die Flächenpauschalen für Schutz und Pflege aufgelistet. Mit diesen Flächenpauschalen sollen die Naturschutzbeiträge an die Bewirtschaftenden, verschiedene vor- und nachgelagerte Arbeiten (Vertragsverhandlungen, Betreuung und Beratung während der Vertragsdauer) sowie ausserordentliche Pflegeaufwendungen (Entbuschungen, Zäunungen, Grabenunterhalt etc.) mitfinanziert werden. Diese Pauschalen sind zu tief angesetzt. Für das Beitragssystem im Kanton Appenzell I.Rh., das per Anfang 2017 eingeführt wurde, würde dies bedeuten, dass bei einem Flachmoor von nationaler Bedeutung der Bundesanteil an die Beiträge für die Bewirtschaftung bei einer durchschnittlichen Fläche nur noch 33% betragen würde. Extrem ist der Unterschied bei den Pufferzonen. Für die Vereinbarung einer Pufferzone werden in unserem Kanton Fr. 1'500.-- pro Hektare bezahlt. Der Bundesanteil würde mit den vorgeschlagenen Ansätzen nur noch rund 17% betragen. Die Aufwände für die vor- und nachgelagerten Arbeiten sind darin nicht enthalten. Dadurch wird der Bundesanteil noch kleiner.

- Antrag: Es ist zu klären, welcher Ansatz berücksichtigt wird, wenn keine Unterschiede bei den Beitragshöhen bezüglich der Zahlung von Direktzahlungen gemacht werden.

Begründung: Gemäss heutigem kantonalem Beitragssystem wird nicht unterschieden, ob die Bewirtschaftenden Direktzahlungsbeiträge erhalten oder nicht. Ist jemand nicht zum Erhalt von Direktzahlungen berechtigt, wird derselbe Betrag ausbezahlt. Hier sollte geklärt werden, welcher Ansatz an den Kanton bezahlt wird.

- Antrag: Das Handbuch ist so zu ergänzen, dass klar wird, für welche Flächen die Pauschale in den Auengebieten gültig ist.

Begründung: Aus den Unterlagen geht nicht hervor, wie die Pauschalabgeltung für Auengebiete anzuwenden ist. Ist der Ansatz für den gesamten Perimeter einer Aue bestimmt und wie werden Pflegemassnahmen in den Biotopen innerhalb einer Auenlandschaft entschädigt? Hier besteht noch ein Präzisierungsbedarf.

- Antrag: Ergänzung Programmblatt Biotope und ökologischer Ausgleich, inkl. Arten und Vernetzung mit der Thematik Überwachung und Bekämpfung der invasiven gebietsfremden Arten.

Begründung: Die invasiven gebietsfremden Arten sind in Teil 3 des Handbuchs, unter anderem auf Seite 17 und 19 abgehandelt. Es wird vorgeschlagen, die Thematik Überwachung und Bekämpfung der invasiven gebietsfremden Arten auch im Programmblatt Biotope und ökologischer Ausgleich, inkl. Arten und Vernetzung explizit zu erwähnen.

- Antrag: NPL ist entweder auszuschreiben oder ins Abkürzungsverzeichnis des Handbuchs aufzunehmen.

Begründung: Auf Seite 18, zweitletzter Abschnitt steht die Abkürzung NPL. Damit das Handbuch für jedermann verständlich ist, ist NPL entweder auszuschreiben oder ins Abkürzungsverzeichnis des Handbuchs aufzunehmen.

- Antrag: Ergänzung Berichte nationale Prioritäten und kantonale Verantwortung mit einem Abschnitt für die Sensibilisierung der Politik.

Begründung: Die Berichte über die nationalen Prioritäten und die kantonale Verantwortung sind eine wichtige fachliche Grundlage. Darüber hinaus könnten diese Berichte zusätzlich als Instrument zur Sensibilisierung der Politik dienen. Dies bedingt jedoch, dass der Inhalt und die Quintessenz des Berichts kurz dargestellt und adressatengerecht formuliert wird.

- Antrag: Vervollständigung der Tabelle

Begründung: In Programmziel 5 ist unter dem Titel Qualitätsindikatoren eine Tabelle zu finden. Daraus ist nicht ersichtlich, welche Distanz zum nächsten Standort der Zielart Geburtshelferkröte gilt.

- Antrag: Der Mindestanteil offener Wasserfläche ist zu überprüfen.

In Programmziel 5 dient die Massnahmenfläche als Beurteilungskriterium, wobei diese mindestens 75% offene Wasserfläche enthalten muss. Unter den Anforderungen für die Beiträge (Seite 32) wird verlangt, dass negative Einflüsse aus Nachbarflächen mit vertraglich gesicherten Pufferzonen zu verhindern sind. Die Wasserfläche soll auch von ökologisch wertvoller Ufervegetation und weit möglichst von strukturreicher, extensiver Fläche umgeben sein. Die Standeskommission geht davon aus, dass diese Pufferzonen und die strukturreichen, extensiven Flächen ebenfalls im Rahmen des Projekts angelegt werden.

Rechenbeispiel: Bei einer Massnahmenfläche von 667m² ergibt sich eine Wasserfläche von 500m² (75%) und eine umgebende Fläche von 167m² (25%). Wenn die Wasserfläche die Dimensionen 20x25m aufweist, ergibt sich eine Uferlänge von 90m und eine durchschnittliche Breite der Uferzone von 1.8m. In diesen 1.8m können die oben beschriebenen Anforderungen (Pufferzonen, ökologisch wertvoller Ufervegetation) nicht erfüllt werden.

Teil 7: Fachspezifische Erläuterungen zur Programmvereinbarung im Bereich Wald

- Antrag: Der Hinweis auf die Qualitätsstufe III ist zu streichen.

Begründung: Auf Seite 28 wird unter LI 2.1 die Abstimmung mit den Biodiversitätsflächen der Landwirtschaft gefordert und auf die Qualitätsstufe III verwiesen. Die Qualitätsstufe III war einmal vorgesehen, wurde aber nie eingeführt. Es soll lediglich auf die Qualitätsstufe II verwiesen werden.

- Antrag: Projekt Testpflanzungen der WSL sollen als Verjüngungsbeobachtungsflächen gelten (Seite 38, ID 0-4 Programmziel 4 Leistungsindikator 4.2.)

Der Kanton Appenzell I.Rh. sowie ein bis zwei Waldeigentümerinnen beabsichtigen beim Projekt „Testpflanzungen“ der WSL mitzumachen. Die Standeskommission geht davon aus, dass es sich bei jenen „Testpflanzungsflächen“ um „Verjüngungsbeobachtungsflächen“ gemäss LI 4.2 des PZ 4 „Jungwaldpflege“ des Bereichs „Waldbewirtschaftung“ handelt und dass somit diese „Testpflanzungsflächen“ vom Bund mit unterstützt werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Zur Kenntnis an:

- recht@bafu.admin.ch
- Land- und Forstwirtschaftsdepartement Appenzell I.Rh., Gaiserstrasse 8, 9050 Appenzell
- Ständerat Ivo Bischofberger, Ackerweg 4, 9413 Oberegg
- Nationalrat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell